

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00096 vom 20. März 2019

ZH Sozialversicherungsgericht, 2019-03-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2017.00096

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00096 du 20 mars 2019

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2017.00096 del 20 marzo 2019

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 53 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) müssen formell rechtskräftige Verfügungen und Einspracheentscheide in Revision gezogen werden, wenn die versicherte Person oder der Versicherungsträger nach deren Erlass erhebliche neue Tatsachen entdeckt oder Beweismittel auffindet, deren Beibringung zuvor nicht möglich war (soge nannte prozessuale Revision; BGE 143 V 105 E. 2.1, 138 V 324 E. 3.2).

E. 1.2

Der Begriff «neue Tatsachen oder Beweismittel» ist bei der (prozessualen) Revision eines Verwaltungsentscheides nach Art. 53 Abs. 1 ATSG gleich auszulegen wie bei der Revision eines kantonalen Gerichtsentscheides gemäss Art. 61 lit . i ATSG oder bei der Revision eines Bundesgerichtsurteils gemäss Art. 123 Abs. 2 lit . a BGG (BGE 144 V 245 E. 5.1 mit Hinweisen, 143 V 105 E. 2.3).

Im Rahmen von Art. 53 Abs. 1 ATSG sind Tatsachen neu, wenn sie sich bis zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung oder des Einspracheentscheids verwirklicht haben, jedoch dem Revisionsgesuchsteller trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren. Die neuen Tatsachen müssen ferner erheblich sein, das heisst sie müssen geeignet sein, die tatbeständliche Grundlage des zur Revision beantragten Entscheids zu verändern und bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer an deren Entscheidung zu führen (Urteile des Bundesgerichts 8C_148/2018 vom 6. Juli 2018 [zur Publikation vorgesehen] E. 5.2 und 8C_210/2017 vom 22. Au gust 2017 E. 7.1). Neue Beweismittel haben entweder dem Beweis der die Revision begründenden neuen erheblichen Tatsachen oder dem Beweis von Tatsachen zu dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt gewesen, aber zum Nachteil des Gesuchstellers unbewiesen geblieben sind. Erheblich ist ein Beweismittel, wenn anzunehmen ist, es hätte zu einem anderen Entscheid geführt, falls die Verwaltung im früheren Verfahren davon Kenntnis gehabt hätte. Ausschlaggebend ist, dass das Beweismittel nicht bloss der Sachverhaltswürdigung, sondern der Sachverhaltsfeststellung dient. Es bedarf dazu neuer Elemente tatsächlicher Natur, welche die Entscheidungsgrundlagen als objektiv mangelhaft erscheinen lassen (vgl. BGE 143 V 105 E. 2.3, 138 V 324 E. 3.2, je mit Hinweisen).

Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung hat im (prozessualen) Revisionsverfahren der Gesuchsteller die erhebliche neue Tatsache nachzuweisen (BGE 127 V 353 E. 5b; statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 8C_291/2015 vom 12. Juni 2015 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 1.3

Gemäss § 27 Abs. 1 lit . a des Sozialhilfegesetzes (SHG) kann rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn die Hilfeempfängerin rückwirkend Leistungen von Sozial- oder Privatversicherungen oder von haftpflichtigen oder anderen Dritten erhält, entsprechend der Höhe der in der gleichen Zeitspanne ausgerichteten wirtschaftlichen Hilfe. 2. 2.1

Als Revisionsgrund nannte die Beschwerdeführerin sinngemäss das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28. Januar 2016 (Urk. 9/6 03). Fraglich ist, ob die darin der Beschwerdeführerin auferlegte Pflicht, an die Sozialbehörde Fr. 2'258.50 zu rückzuerstatten (Dispositiv Ziff. 1), als neue Tatsache im Sinne von Art. 53 Abs. 1 ATSG gilt. 2.2

Die Sozialbehörde forderte von der Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 3. Mai 2012 die zwischen dem 1. Juli 2010 und dem 31. März 2012 ausgerichtete

wirtschaftliche Hilfe im Betrag von Fr. 24'708.45 zurück und ersuchte die Durchführungsstelle, ihr die der Beschwerdeführerin zustehenden Zusatzleistungen für diese Periode im Betrag von Fr. 24'708.45 zu überweisen. Dagegen wehrte sich die Beschwerdeführerin zunächst beim Bezirksrat und hernach vor Verwaltungsgericht, welches in der Folge mit Urteil vom 28. Januar 2016 feststellte, dass die von der Sozialbehörde vorgenommene Verrechnung mit Nachzahlungen und Rentenzahlungen der Invalidenversicherung und mit Zusatzleistungen im Betrag von Fr. 45'562.80 zu Recht erfolgt sei, und die Beschwerdeführerin verpflichtete, der Sozialbehörde Rückzahlungen im Betrag von Fr. 2'258.50 zu leisten.

Die Pflicht der Beschwerdeführerin, wirtschaftliche Hilfe zurückzuerstatten, entstand spätestens im Zeitpunkt, in welchem ihr die Zusatzleistungen zugesprochen wurden, obwohl die Rückforderung der Sozialbehörde zu diesem Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig verfügt worden war.

Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts wurde die von der Sozialbehörde auferlegte Rückerstattungspflicht bestätigt und deren Höhe verbindlich festgesetzt. Folglich bildet das rechtskräftige (vgl. Urk. 9/604) Urteil des Verwaltungsgerichts vom 28. Januar 2016 einen Revisionsgrund. 3. 3.1

Nach der Rechtsprechung sind bei der Bestimmung des Reinvermögens nach Art.

11 Abs.

1 lit .

c des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG) die Schulden des EL-Ansprechers oder -Bezügers vom rohen Vermögen abzuziehen. Dazu zählen unter anderem Hypothekenschulden, Kleinkredite bei Banken und Darlehen zwischen Privaten sowie Steuerschulden. Die Schuld muss tatsächlich entstanden sein, ihre Fälligkeit ist nicht vorausgesetzt. Ungewisse Schulden oder Schulden, deren Höhe noch nicht feststeht, können nicht abgezogen werden (BGE 140 V 201 E. 4.2 mit Hinweis auf die Lehre). Die Schuld muss einwandfrei belegt sein (BGE 142 V 311 E. 3.1 mit Hinweisen). 3.2

Nach Art.

17 Abs.

1 der Verordnung über die Ergänzungsleistungen ELV ist das anrechenbare Vermögen nach den Grundsätzen der Gesetzgebung über die direkte kantonale Steuer für die Bewertung

des Vermögens im Wohnsitzkanton zu bewerten. Auf derselben Grundlage beurteilt sich, ob eine Schuld vom rohen Vermögen abzuziehen ist. Gemäss Art.

13 Abs.

1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und § 38

Abs. 1 des kantonalen Steuergesetzes (StG) unterliegt das gesamte Reinvermögen der Vermögenssteuer. Der Begriff des gesamten Reinvermögens ist bundesrechtlicher Natur und so mit für die Kantone verbindlich. Darunter ist die positive Differenz zwischen den Aktiven und den Schulden der steuerpflichtigen Person zu verstehen. Alle Schulden können abgezogen werden, soweit sie im massgebenden Zeitpunkt tatsächlich und nicht bloss möglicherweise bestehen und ihr Rechts- und Entstehungsgrund erfüllt ist; Fälligkeit ist nicht vorausgesetzt. Weiter können lediglich Schulden berücksichtigt werden, welche die wirtschaftliche Substanz des Vermögens belasten. Das trifft zu, wenn der Schuldner ernsthaft damit zu rechnen hat, dass er sie begleichen muss. Ob und inwieweit die einzelnen Voraussetzungen für die Abzugsfähigkeit gegeben sind, ist in Bezug auf ein jedes streitige Kalenderjahr zu prüfen, weil die Ergänzungsleistungen jährlich überprüft und neu festgesetzt werden können (BGE 142 V 311 E. 3.3 mit Hinweisen). 3.3

Gewissheit über Bestand und Höhe der Rückerstattungspflicht gegenüber der Sozialbehörde erlangten sowohl Beschwerdeführerin als auch Beschwerdegegnerin erst mit dem rechtskräftigen Verwaltungsgerichtsurteil vom 28. Januar 2016, mit welchem die Schuld der Beschwerdeführerin gegenüber der Sozialbehörde definitiv auf Fr. 2'258.50 festgesetzt wurde. Dies war im März 2016 (vgl. Urk. 9/603 S. 24 i.V.m. Urk. 9/604 S. 2). Damit bleibt kein Raum, die Ergänzungsleistungen vor März 2016 neu zu berechnen.

Nach Lage der Akten wurde der Beschwerdeführerin

seit dem Jahr 2014 kein Vermögen mehr angerechnet (Urk. 9/318, Urk. 9/363, Urk. 9/440, Urk. 9/442, Urk. 9/583, Urk. 9/588, Urk. 9/587), weshalb von einer Berücksichtigung der Rückerstattungsschuld ab März 2016 von vornherein abzusehen ist und ein allfälliger Erlass der Schuld für das vorliegende Verfahren unerheblich ist. 3.4

Nach dem Dargelegten hat die Beschwerdegegnerin das Gesuch um Neuberechnung der Zusatzleistungen für die Zeit von Juli 2010 bis März 2012 im Ergebnis zu Recht abgewiesen. 4.

Insoweit die Beschwerdeführerin beantragte, die Rückerstattungsforderung der Sozialbehörde sei neu zu berechnen, hat das hierfür zuständige Verwaltungsgericht die Rückerstattung rechtskräftig festgelegt, weshalb für eine erneute Überprüfung kein Raum besteht. In diesem Punkt ist auf die Beschwerde nicht einzugetreten.

E. 3

Die Beschwerdegegnerin sei zu verpflichten, der Beschwerdeführerin die gesetzlichen Leistungen zuzusprechen und ihr auszurichten

E. 4

Antrag auf unentgeltliche Prozessführung

E. 5

.2

Die Beschwerdeführerin war in der Lage, den vorliegenden Prozess selbständig zu führen, weshalb kein Anspruch auf unentgeltliche Verbeiständung besteht.

Aufgrund der Kostenlosigkeit des Verfahrens ist der Antrag auf unentgeltliche Prozessführung gegenstandslos. Das Gericht beschliesst: 1.

Das Gesuch um Sistierung des Verfahrens wird abgewiesen. 2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtsvertretung wird abgewiesen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. ___ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV, unter Beilage einer Kopie von Urk. 12-13 - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin Mosimann Tiefenbacher

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.